

Gründung des ersten deutschen Missionshauses in der Zeit des Kulturkampfes

Festvortrag des Kultusministers Hans Maier am 6. Januar 1984 in St. Ottilien

100 Jahre Missionsbenediktiner von St. Ottilien — ein denkwürdiges Jubiläum, das gerade in unserer schnellebigen und gehetzten Zeit, die schon das fünf- und zehnjährige Bestehen einer Einrichtung zum Anlaß aufwendigen Feierns nimmt, Beachtung und Würdigung verdient. Gemessen an der langen Tradition bayerischer Benediktinerklöster aus der frühen Geschichte des Ordens mag man das Jubiläum des 100jährigen Wirkens der Missionsbenediktiner von St. Ottilien noch als bescheiden empfinden. Die älteste Benediktinerniederlassung in Bayern, das Kloster Niederaltaich, durfte bereits auf ihr 1200jähriges Bestehen zurückblicken. Auch die Abtei Ottobeuren und Abtei Weltenburg wurden bereits in den frühesten Zeiten des Christentums in Bayern gegründet. Die von Kaiser Ludwig dem Bayern gestiftete Benediktinerabtei Ettal konnte vor wenigen Jahren ihr 650jähriges Bestehen begehen. Erinnerung sei auch an das altehrwürdige, um 740 unter Mitwirkung des heiligen Bonifatius gegründete Kloster Benediktbeuern, in dem die Benediktiner bis zur Säkularisation Unschätzbare geleistet haben. Bedeutung und Wert eines Säkularjubiläums können aber nicht an der Zahl der Jahrhunderte gemessen werden, auf die es zurückzuschauen gilt. Ein Jahrhundert Missionsbenediktiner von St. Ottilien — dies ist ein denkwürdiges Jubiläum in Anbetracht des schwierigen Weges der jungen benediktinischen Gemeinschaft und des unermeßlichen Segens, der in diesem Jahrhundert für unser Land und für die Missionsländer von St. Ottilien ausging.

Das im vergangenen Jahrhundert Geleistete und Geschaffene wird in den Veranstaltungen des heute eröffneten Jubiläumjahres ausführlich zum Ausdruck gebracht und in der Ausstellung „100 Jahre Missionsbenediktiner von St. Ottilien“ in eindrucksvoller Weise sichtbar gemacht werden. Im Rahmen dieses Festvortrages darf ich zu dem in einem Jahrhundert gewachsenen Werk der Missionsbenediktiner von St. Ottilien drei Feststellungen treffen, ehe wir uns der Gründung des ersten deutschen Missionshauses zuwenden.

St. Ottilien ist Ausgangspunkt einer neuen benediktinischen Lebensform

Der Gründer und geistige Vater der Missionsbenediktiner, der Schweizer Josef Amrhein, war Beuroner Benediktiner und Priester. Von Anfang an strebte er zur Gründung eines Missionswerkes in Deutschland Berufene in seiner Gemeinschaft eine klösterliche Lebensweise nach der Regel des hl. Benedikt an. Den Benediktiner als Missionar hatte es zwar bereits in der frühen Geschichte des Ordens gegeben. Am Ende des 19. Jahrhunderts galt es aber, die missionarische Ausrichtung in ein Mönchtum einzubauen, das sich in

Jahrhunderten weiterentwickelt hat und in der Form des liturgisch-kontemplativen Chormönches zu glanzvoller Entfaltung gereift ist.

Den von manchen Schwierigkeiten begleiteten Weg zum Benediktinermisionar, zum „Doppelberuf“ als Benediktiner und Missionar, gefunden zu haben, ist ein gemeinsames Verdienst P. Amrheins und des 1896 in einer schwierigen Situation berufenen Visitators und späteren Generalsuperiors Abt Ildefons Schober; in den von Abt Ildefons vorbereiteten Laacher Richtlinien ist gleichsam als Krönung jahrelangen zielstrebigem Bemühens vorgesehen, daß die Kongregation, „wie es Absicht des Gründers war und wie es der ausdrückliche Wille der jetzigen Mitglieder ist, eine monastische sein und nach der Regel und dem Geiste des heiligen Vaters Benediktus leben und sich entwickeln“ solle. Damit war eine fruchtbare Synthese von missionarischem Wirken und monastischem Leben auf der Grundlage der benediktinischen Regel gelungen.

St. Ottilien ist Ausgangspunkt neuer klösterlicher Niederlassungen

Nachdem sich die Gründung P. Amrheins in St. Ottilien gefestigt hatte, setzten Bemühungen um eine Verbreiterung der heimatlichen Basis der Missionsbenediktiner von St. Ottilien ein, um die Aufgaben in den Missionen wirkungsvoll erfüllen zu können. Nach hundertjährigem Verfall sollte in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts in Franken in Münsterschwarzach eine Erneuerung des Benediktinertums erfolgen. Als weitere Neugründung mit der Aufgabe der Heranbildung tüchtiger Missionare trat 1904 Schweiklberg in Niederbayern hervor. Weitere Neugründungen folgten in Deutschland und der Schweiz; die traditionsreiche Abtei Fiecht in Tirol schloß sich in jüngerer Zeit der Ottilianer Kongregation an. Die Missionsbenediktiner von St. Ottilien haben damit einen ganz wesentlichen Beitrag zur Erneuerung und Ausbreitung des Benediktinerordens in unserem Jahrhundert geleistet.

St. Ottilien ist schließlich Ausgangspunkt eines weltweiten Missionswerkes

Das Südgebiet Deutsch-Ostafrikas wurde 1887 der St. Benediktus-Missionsgenossenschaft als Missionsfeld unter dem Namen Apostolische Präfektur Süd-Sansibar zugewiesen. Dies war ein immer wieder von Rückschlägen begleiteter, große Opfer fordernder Anfang. Wie sehr die Leistungen St. Ottiliens bereits nach wenigen Jahren gewürdigt wurden, belegt eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 15. November 1902. In dieser wurden die Leistungen der zehn Stationen der Genossenschaft in Unterricht, Gewerbe, Landwirtschaft und Missionstätigkeit hervorgehoben und zum Ausdruck gebracht, „daß staatliche Maßnahmen zur Hebung der Stellung und des Ansehens der St. Benediktus-Missionsgenossenschaft der Kolonialverwaltung nur erwünscht sein können“. Neben Afrika traten Missionsfelder in Ostasien und Südamerika hinzu. Christliche Glaubensverkündigung hat in den vielen Jahrzehnten missionarischen Wirkens von St. Ottilien aus einen bedeutenden Beitrag zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser Missionsländer geleistet.

Kehren wir zu den Anfängen der Missionsbenediktiner von St. Ottilien,

zum Beginn des klösterlichen Lebens am 6. Januar 1884 in dem ehemaligen Benediktinerkloster in Reichenbach zurück. P. Frumentius Renner schreibt in seinem Beitrag zur Gründung und Grundlegung der Kongregation von St. Ottilien, die höchst eigenartige Geschichte der Gründung der Kongregation bedürfe einer ausführlichen Darstellung, grenze es doch geradezu an ein Wunder, daß in der Zeit des deutschen Kulturkampfes ein nichtdeutscher Beuroner Benediktiner mit Hilfe des kulturkämpferischen Kultusministers in Bayern ein Missionshaus eröffnet und damit die Kongregation der deutschen Missionsbenediktiner begründet hat.

Als P. Amrhein im Dezember 1883 von dem Regensburger Domvikar Georg Dengler die Besitztitel für die burgähnliche, aber heruntergekommene und ungewöhnliche Klosteranlage in Reichenbach mit notariellem Kaufvertrag übertragen worden waren, war es sein Ziel, ein deutsches Missionsseminar zu eröffnen. Von diesem aus sollten „Kultur und Christentum in derselben Weise, in welcher sie einst nach Germanien und von da in den skandinavischen Norden verpflanzt worden, nun auch nach den unkultivierten Ländern getragen werden“, so beschrieb P. Amrhein die Aufgabe des von ihm gegründeten Missionshauses in Reichenbach. Hierfür „nebst der nötigen Anzahl von Geistlichen namentlich Lehrer, Meister des Handwerkes, Mechaniker, auch Ingenieure und Ärzte auszubilden“, sollte die besondere Aufgabe des deutschen Missionsseminars bilden. Weshalb bedurfte es geradezu eines Wunders, um diesen Plan zu verwirklichen? War nicht gerade das 19. Jahrhundert ein Jahrhundert der Klostergründungen und Klostererneuerungen? Die Klostererneuerung, die Wiedereinführung der kirchlichen Orden, der uralten, eigenständigen bayerischen Kulturträger, die durch die Säkularisation ausgelöscht worden waren, war ein wesentlicher Programmpunkt der bayerischen Kulturpolitik der Regierungszeit König Ludwigs I.

Die Wiedereinführung der kirchlichen Orden war des Königs ureigenstes Verdienst, der den Widerstand der Bürokratie und teilweise auch kirchlicher Kreise besiegt hatte. Auch eine Reihe von Benediktinerklöstern wurde in diesem Jahrzehnt wieder errichtet; die Abtei Metten, die Abtei Niederaltaich, die Abtei Weltenburg und andere mehr wurden wieder mit benediktinischem Leben erfüllt. Die Benediktiner-Abtei St. Bonifaz in München wurde von König Ludwig neu gestiftet. Aber diese für das klösterliche Leben in Bayern so außerordentlich fruchtbare Phase der Klostererneuerung war mit der Abdankung des Königs 1848 zu Ende gegangen.

Schon seit dem Religionsedikt, das Bestandteil der Verfassung vom 26. Mai 1818 war und nach dessen Bestimmungen u. a. die Gründung eines Klosters oder eines ordensähnlichen Verbandes der staatlichen Genehmigung bedurfte, führten Umfang und Ausübung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte zu Spannungen zwischen Kirche und Staat. Die Wirkungen, die vor allem das Erste Vatikanische Konzil auf den König, auf Ministerium und Bürokratie und den liberalen Zeitgeist überhaupt ausgeübt hatten, verschärften diese Spannungen. In der Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit im Jahre 1870 sah das Ministerium einen Widerspruch zu den Prinzipien des bayerischen Staatsrechts und eine Gefahr für die politischen und sozialen Grund-

lagen des Staates; die Frage der Notwendigkeit und Erteilung des königlichen Placets für eine Veröffentlichung der vatikanischen Beschlüsse führte zu einer Auseinandersetzung zwischen Staat und Bischöfen, in deren Folge das Kultusministerium jede Mitwirkung an der Verbreitung der neuen Lehre und am Vollzug der auf sie gestützten kirchlichen Anordnungen ablehnte. Dies war der Auftakt zum Kulturkampf in Bayern, dessen eigene Prägung, vor allem auch in der Begrenzung, ein Ergebnis der politischen Anschauungen des Kultusministers Dr. Johann Lutz, der bedeutendsten politischen Persönlichkeit in Bayern zwischen 1870 und 1890, war.

Lutz, als Sohn eines Lehrers in Münnerstadt geboren, begabt und ehrgeizig, hatte sich als junger Jurist vorangearbeitet und war unter Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst Justiz- und Kultusminister; 1880 übernahm Lutz mit dem Vorsitz im Ministerrat auch formell die Verantwortung für die bayerische Gesamtpolitik. Durchdrungen von Staatsstolz und Pflichtgefühl war Lutz in erster Linie Jurist, der Kompetenzen und Unabhängigkeit von Staat und Staatsbürokratie gegenüber den gesellschaftlichen Kräften zu behaupten suchte. Nicht aus innerer Religionsfeindschaft stand er gegen das Unfehlbarkeitsdogma, sondern als der letzte Vertreter des bayerischen Staatskirchentums Montgelas'scher Prägung, wie es Hubensteiner in seiner Bayerischen Geschichte formulierte. Da Lutz für bayerische Kulturkampfgesetze keine Kammermehrheit erwarten konnte, führte er die Auseinandersetzung auf dem Weg über die Reichsgesetzgebung und übertrug damit den Kulturkampf auf das Reich als Ganzes.

Auf Betreiben des Kultusministers Lutz wurde 1871 der „Kanzelparagraph“ (Lex Lutziana) in das Strafgesetzbuch eingefügt und im darauffolgenden Jahr das sog. Jesuitengesetz erlassen, das den Jesuiten, Redemptoristen und drei weiteren Kongregationen die Existenz und Wirksamkeit innerhalb des Reichsgebietes verbot. Diese reichsgesetzlichen Kulturkampfgesetze wurden in Bayern durch eine Reihe von Verordnungen ergänzt. Mit ihnen suchte das Ministerium u. a. die Bekenntnischule einzuengen; die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten wurde von strengen staatlichen Auflagen abhängig gemacht.

Angesichts dieser kirchenpolitischen Entwicklung wird verständlich, daß Bekannte P. Amrheins es für eine aussichtslose Sache hielten, in einer Vorsprache bei dem liberalen Kultusminister Dr. Lutz am 4. Dezember 1883 die staatliche Genehmigung eines Missionsseminars samt einer Lehranstalt zur Heranbildung von Missionaren in Reichenbach zu erwirken. Offensichtlich dachte P. Amrhein daran, möglichst bald für seine Missionsanstalt die Rechtsfähigkeit als „anerkannter Verein“ zu erwerben.

Minister Lutz brachte P. Amrhein bei seiner Vorsprache gleich von vorneherein entschiedenen Einspruch dagegen zum Ausdruck, daß über den Umweg eines Missionshauses ein Kloster entstehen sollte; zugleich gab er dem im Ordenskleid erschienenen Gründer des Missionshauses Reichenbach die Aufforderung mit, fortan Weltpriesterkleidung zu tragen. Schon wenige Tage später erhielt P. Amrhein die schriftliche Aufforderung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, genauere

Angaben über das beabsichtigte Unternehmen, besonders über die finanziellen Grundlagen, sowie Statuten und Hausordnung vorzulegen. P. Amrhein kam dieser Aufforderung mit einer Ergänzungseingabe Anfang Januar 1884 nach, der auch „Statuten für ein Deutsches Seminar der ausländischen Mission“ und eine „Haus- und Disziplinarordnung für ein Deutsches Seminar der ausländischen Mission in Reichenbach“ beigefügt waren.

Das lange Schweigen des Kultusministeriums auf diese Eingabe ließ erkennen, daß der beantragten Genehmigung auch nach der Ergänzung der Eingabe noch staatlicherseits Einwendungen entgegenstanden. P. Amrhein nutzte die Zeit, eine Regelung seiner kirchenrechtlichen Stellung durch den Apostolischen Stuhl herbeizuführen, nachdem der Bischof von Regensburg darauf bestand, daß diese Klärung vor dem Weiterbetreiben der Genehmigung seitens des Staates erfolge.

Die Eingabe P. Amrheins an die Propaganda in Rom vom 25. März 1884 wurde abschließend in der Vollsitzung der Propaganda am 23. Juni 1884 behandelt und das Missionswerk approbiert.

Am Feste Peter und Paul erfuhr P. Amrhein in Rom, daß der Heilige Vater die Approbation seines Werkes gutgeheißen hatte. Mit der am 5. Juli 1884 schriftlich ausgefertigten Approbation wurde die Erlaubnis erteilt, in Reichenbach ein Missionshaus zu gründen. Obgleich die Approbation bedeutete, daß das Institut monastisch ausgerichtet sein sollte, konnte P. Amrhein dem Staat gegenüber vertreten, daß Reichenbach kein Kloster sei; denn die Gelübde sollten erst außerhalb Bayerns, entweder in Rom oder im Missionsland, abgelegt werden.

Die kirchliche Approbation des Missionshauses in Reichenbach war für die Weiterentwicklung des Missionswerkes von großer Bedeutung; sie drängte insbesondere die bisherigen Bedenken des Bischöflichen Ordinariats Regensburg zurück, das die Gründung in Reichenbach aber weiterhin als „reines Privatunternehmen“ eines rechtmäßig im Gebiet der Diözese lebenden, ihr aber nicht inkardinierten Priesters betrachtete. Auf der Grundlage der kirchlichen Approbation erneuerte P. Amrhein am 18. Dezember 1884 seine Eingabe beim Kultusministerium und modifizierte sie. So verzichtete er nunmehr auf die Bezeichnung „Seminar“, um weitere Schwierigkeiten wegen der Kgl. Verordnung vom 18. April 1873 zu vermeiden, die für die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten die staatliche Genehmigung vorsah und diese vom Nachweis einer entsprechenden Ausbildung der Lehrer und Erzieher abhängig machte. In einem Zusatz betonte P. Amrhein, daß das geplante Unternehmen „weder jetzt noch auch später ein Kloster sein sollte“; die Altersbestimmung für Kandidaten wurde näher fixiert auf das 16. Lebensjahr als Minimum und das 45. Lebensjahr als Maximum. Das Petikum der Eingabe wurde dahingehend modifiziert, daß sich ein Verein unter dem Titel: Katholische deutsche Missionsgesellschaft für Inner-Afrika organisieren und das Gebäude in Reichenbach als Missionshaus dienen dürfe. Die modifizierte Eingabe verfehlte ihre Wirkung nicht. Am 15. März 1885 wurde durch eine im Einvernehmen mit dem Innenministerium ergangene EntschlieÙung festgestellt, daß zu der beabsichtigten Bildung

einer Missionsgesellschaft und zu der damit zusammenhängenden Gründung eines sogenannten Missionshauses in Reichenbach vom Standpunkt des öffentlichen Rechts eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich sei, daß dabei lediglich die Vorschriften des Vereinsgesetzes zu beachten seien. Die Diktion der modifizierten Eingabe und die inhaltlichen Änderungen, z. B. der Verzicht auf den Begriff „Seminar“ und die Festlegung eines Mindestalters von 16 Jahren, lassen die Vermutung zu, daß P. Amrhein aus dem Kultusministerium Hinweise erhalten hatte, unter welchen Voraussetzungen seitens des Staates gegen sein Missionswerk keine Einwendungen bestehen. P. Amrhein mußte Zugeständnisse machen, die sich für die Entwicklung seines Werkes als hemmend erweisen sollten; dies gilt vornehmlich für das Mindestalter von 16 Jahren, aufgrund dessen als Priestertumskandidaten im wesentlichen nur Spätberufene um Aufnahme nachsuchten. Andererseits genügte P. Amrhein das Erreichte als Grundlage für den Beginn seines Missionswerkes.

Kultusminister Lutz erschien angesichts seines Engagements bei der Vorbereitung der reichsrechtlichen Kulturkampfgesetze und der damit verbundenen stärkeren Verknüpfung mit dem Reich und engeren Verbindung mit Bismark unvertretbar, durch eine staatliche Genehmigung die Gründung eines Klosters zu sanktionieren. Die Realisierung des Planes auf dem Weg eines nicht rechtsfähigen Privatvereins erforderte keine ministerielle Genehmigung. Gegenüber kulturkämpferischem Argwohn konnte auf die Aufforderung zur ständigen Überwachung des projektierten Unternehmens daraufhin verwiesen werden, ob der Niederlassung ein klösterlicher Charakter gegeben werde. Das nunmehr erkennbare Wohlwollen des Kultusministers gegenüber dem von P. Amrhein geplanten Unternehmen nach der Modifizierung seiner Eingabe wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß der bayerische Kulturkampf einen gemäßigteren Verlauf nahm als außerhalb Bayerns, weil Lutz andere Ziele verfolgte als Bismarck. Lutz ging es darum, die überkommenen staatlichen Kirchenhoheitsrechte in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Dieses Ziel war durch die Bildung einer Missionsgesellschaft und deren Betätigung als nicht rechtsfähiger Verein nicht berührt. Im übrigen setzte gegen Mitte der achtziger Jahre auch in Bayern der Abbau der Kampfmaßnahmen ein; auch dies dürfte das Wohlwollen des Kultusministers Lutz gegenüber P. Amrheins Werk begünstigt haben. Von tragender Bedeutung für den offenbar im Zusammenwirken von Kultusministerium und P. Amrhein gefundenen Ausweg in der Frage der staatlichen Genehmigung — der früher bereits erwähnte P. Renner spricht von einer abgekarteten Sache, einem fein abgestimmten diplomatischen Spiel — waren sicher nationale Erwägungen, die P. Amrhein immer wieder geschickt in seine Eingaben einzubeziehen wußte. Die Notwendigkeit der Ausbildung und des Einsatzes deutscher Missionare zur Wahrung nationaler Interessen in den Kolonialgebieten überzeugte auch den liberalen Kultusminister Lutz; diese Erwägungen durften auch mit dem wohlwollenden Verständnis des Reichs rechnen. Die weitere Entwicklung der „St. Benediktus-Genossenschaft St. Ottilien in Emming“ nach der eigentlichen Gründungsphase und der Aufgabe Reichen-

bachs zeigt über den Tod des Kultusministers Lutz im Jahre 1890 hinaus immer wieder die staatliche Zurückhaltung bei der Gründung eines Klosters auf.

So blieb etwa auch das Gesuch P. Amrheins vom 23. Februar 1891, der St. Benediktus-Missionsgenossenschaft den Charakter einer Ordensgenossenschaft von der Regel des heiligen Benedikt zuzuerkennen, bei dem neuen Kultusminister, dem überzeugten Katholiken Dr. von Müller, ohne Erfolg. Die Haltung der bayerischen Regierung war von dem Grundsatz bestimmt, daß die bestehenden Klöster gefördert werden sollten und neue Niederlassungen aufmachen dürften, während neue Klöster nicht gegründet werden dürften. Die für St. Ottilien zuständigen staatlichen Stellen beobachteten deshalb weiterhin, ob sich in St. Ottilien Klösterliches entwickelt; aber dies geschah nicht mehr in der Form kleinlicher und schnüfflerischer Überwachung wie in Reichenbach. Die kirchenpolitische Wende tat bereits ihre Wirkung. Einem Bericht aus dem Jahre 1888 ist zu entnehmen, daß die Behörden die Überwachung St. Ottiliens offenbar mit Großzügigkeit durchführten; es wird dort folgendes festgehalten:

„Die Professen tragen von heute ab stets das Skapulier. Aus Furcht vor den Behörden, denen gegenüber wir ja kein Kloster sind, hat man bisher nicht gewagt, so klösterlich nach außen hin aufzutreten. Da aber darnach kein Hahn kräht, so zeigen wir auch nach Außen, daß wir Benediktiner sind.“

Die starre Haltung der bayerischen Regierung in der Frage der staatlichen Anerkennung des Instituts St. Ottilien wurde erst im Jahre 1896 aufgebrochen, nachdem Nuntius Aiuti in München Verhandlungen mit der bayerischen Regierung aufgenommen hatte. Erstmals wurde lebhaftes Interesse des Staates an der Überwindung der krisenhaften Situation St. Ottiliens sichtbar, das durch sein Missionswerk inzwischen große Bedeutung gefunden und Bedeutung für ganz Deutschland erlangt hatte. Erst am 26. Juni 1897 wurden seitens der bayerischen Regierung der „St. Benediktus-Missions-Genossenschaft St. Ottilien“ die Allerhöchste Landesherrliche Anerkennung als ein für Missionszwecke bestimmtes Kloster nach den Regeln des Ordens vom heiligen Benedikt unter Leitung eines Priors erteilt und die Korporationsrechte verliehen. Spannungen traten noch einmal auf, nachdem das Priorat St. Ottilien am 28. Juni 1902 von der Propaganda zur Abtei erhoben worden war. Das Kultusministerium machte geltend, daß die Erhebung zur Abtei nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen könne. Es trat in eine genaue Prüfung der Auswirkungen einer solchen Erhebung des Klosters zur Abtei ein. Auch das Auswärtige Amt wurde beteiligt, daß die Leistungen St. Ottiliens auf dem Gebiet der Mission, besonders in den deutschen Kolonien außerordentlich positiv würdigte und damit die bayerischen Bedenken zum Schweigen brachte. Am 1. Dezember 1902 genehmigte Prinzregent Luitpold die Erhebung St. Ottiliens zur Abtei. Den Abschluß der staatskirchenrechtlichen Entwicklung bildete die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Klöster Münsterschwarzach und Schweiklberg und die Genehmigung deren Zusammenschlusses mit St. Ottilien zu einer bayerischen Kongregation des Ordens der St. Benediktus-Missionsgenossenschaft im Jahre 1914.

Der Mut P. Amrheins, als Ausländer im kulturkämpferischen Bayern das erste neuzeitliche Missionshaus in Deutschland zu gründen, wurde nach einem beschwerlichen, oft entmutigenden, die gesundheitlichen Kräfte des Gründers verzehrenden Weg mit dem Entstehen einer weltweiten missionarischen Bewegung gelohnt. Der übermächtige Liberalismus hat Klöster oder religiöse Genossenschaften in Deutschland kaum entstehen lassen. P. Amrhein vertraute zu Recht darauf, daß die Errichtung eines deutschen Missionshauses am ehesten in Bayern zu verwirklichen sei. Die kirchenpolitischen Verhältnisse haben sich seit der Aufnahme des klösterlichen Lebens der benediktinischen Gemeinschaft um P. Amrhein vor 100 Jahren in Reichenbach gewandelt. Mit dem Abbau der Kulturkampfmaßnahmen und der Aufhebung der entsprechenden Gesetze wurde dieser Wandel eingeleitet und durch das neue Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung von 1919 fortgeführt, mit dem das landesherrliche Kirchenregiment und Staatskirchentum fiel.

Das Bonner Grundgesetz hat die staatskirchenrechtlichen Grundlagen der Weimarer Reichsverfassung übernommen. Die Bedeutung des Satzes „Es besteht keine Staatskirche“ geht über die Abschaffung der bis 1918 fortlebenden Reste des Staatskirchentums und des landesherrlichen Kirchenregiments hinaus; das grundsätzlich Neue für das deutsche Staatskirchenrecht besteht vielmehr in der Aufhebung der institutionellen Verschmelzung von Staat und Kirche und in der Emanzipation der beiden Institutionen voneinander. An die Stelle aggressiven oder defensiven Konkurrenzdenkens konnten die Anerkennung der Freiheit des Staates von kirchlicher Einwirkung und die der Religionsgemeinschaft, insbesondere der Kirchen, von staatlicher Kuratel und Bevormundung treten. Die neugeschaffene staatskirchenrechtliche Ordnung entspricht modernem Verständnis von Wesen und Aufgabe von Staat und Kirche. Sie ist Grundlage auch eines gewandelten staatlichen Verständnisses gegenüber Orden und Kongregationen. Die besondere Klosteraufsicht nach dem Religionsedikt wurde beseitigt; das Bayerische Konkordat sichert die freie Gründung von Orden und religiösen Kongregationen. Bayern ist auf dieser staatskirchenrechtlichen Grundlage ein Land, in dem sich klösterliches Leben frei entfalten kann. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Wiederbesiedlung alter Klöster und die Erhaltung bestehender Klöster. Bei der Verleihung der Körperschaftsrechte an Orden und Kongregationen verfährt Bayern im Bewußtsein des unschätzbaren kulturellen Beitrags der klösterlichen Niederlassungen für unser Land großzügig wie kein anderes Land. Bayern ist deshalb heute wie vor 100 Jahren ein fruchtbarer Boden für die Ansiedlung von Orden und Kongregationen. Die staatskirchenpolitischen Voraussetzungen für eine gedeihliche Weiterentwicklung der bayerischen Kongregation des Ordens der St. Benediktus-Missionsgenossenschaft in Bayern sind gegeben. Möge Gott auch in der Zukunft seine schützende Hand über diese Kongregation und ihr weltweites Missionswerk breiten, damit — dem Wappenspruch der Erzabtei St. Ottilien „Lumen caecis“ entsprechend — von dort aus auch in der Zukunft Licht den Blinden gebracht werden kann.